

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 56/08 B

L 12 AL 120/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 AL 162/05 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Höhe sowie die Minderung (um 1.500 Euro) des an die Klägerin ab dem 9. Juli 2005 gezahlten Arbeitslosengeldes (Alg) wegen einer verspäteten Meldung als arbeitsuchend.
- 2 Die Klägerin stand in der Zeit vom 1. April 2004 bis zum 30. Juni 2005 in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis. In § 7 des Arbeitsvertrages wurde die Klägerin darauf hingewiesen, "dass sie nach § 37b SGB III verpflichtet ist, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitsamt als arbeitsuchend zu melden, da ansonsten für jeden Tag der verspäteten Meldung Abschlüsse beim Arbeitslosengeld vorgenommen werden."
- 3 Am 30. Juni 2005 meldete sich die Klägerin arbeitslos und beantragte Alg. Die Beklagte teilte der Klägerin mit, dass sich ihr Anspruch auf Leistungen um insgesamt 1.500 Euro mindere. Alg wurde der Klägerin unter Berücksichtigung dieser Minderung gezahlt (Bescheide vom 12. August, 18. August und 23. August 2005; Widerspruchsbescheid vom 29. September 2005). Während die Klage vor dem Sozialgericht (SG) Köln Erfolg hatte (Urteil des SG vom 20. Juni 2006), hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG "geändert" und die Klage abgewiesen (Urteil des LSG vom 20. Februar 2008).
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie trägt vor, die Entscheidung des LSG weiche von den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Oktober 2005 - B 7a AL 50/05 R - und vom 28. August 2007 - B 7/7a AL 56/06 R - ab. Die vom LSG im Rahmen der Fahrlässigkeitsprüfung vorgenommene Wertung sei mit dem Urteil des BSG vom 20. Oktober 2005 (aaO) nicht vereinbar. Das LSG habe ergänzende Pflichten für die Versicherten aus § 37b Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) in der seinerzeitigen Fassung hergeleitet. Dies widerspräche unzweifelhaft der benannten Rechtsprechung des BSG. Die Entscheidung des BSG vom 28. August 2007 (aaO) sei nicht berücksichtigt worden. Danach sei ein fehlender Hinweis der Arbeitsagenturen auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung bei der Beurteilung, ob der Versicherte fahrlässig seine Obliegenheit zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nicht nachgekommen sei, zu berücksichtigen.

II



- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte entschieden hat (Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13 f). Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung daher einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in einer Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dem Vortrag der Klägerin ist nicht zu entnehmen, inwiefern das LSG einem in den von ihr genannten Entscheidungen des BSG zu entnehmenden Rechtssatz widersprochen haben könnte. Weder nennt sie den vom BSG aufgestellten tragenden abstrakten Rechtssatz, noch den vom LSG aufgestellten Rechtssatz, mit dem das LSG von den genannten Entscheidungen des BSG abweicht. Die Begründung rügt allenfalls, dass die im Rahmen der Fahrlässigkeitsprüfung vorgenommene rechtliche Wertung des LSG nicht mit dem Urteil des BSG vom 20. Oktober 2005 (aaO) vereinbar sei bzw die Entscheidung des BSG vom 28. August 2007 (aaO) nicht berücksichtige. Die Klägerin zeigt damit nicht auf, dass das LSG den rechtlichen Kriterien des BSG widersprochen habe, sondern vielmehr, dass die Rechtsprechung des BSG der Entscheidung des LSG nicht oder nicht entsprechend den vom BSG aufgestellten Kriterien zu Grunde gelegt wurde. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist aber nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (siehe oben), das allein auf die Prüfung der Nebenentscheidung über die Nichtzulassung der Revision gerichtet ist (BSG, Beschluss vom 20. März 2008 - B 8 SO 50/07 B).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

